

Aktenzeichen:

11 RA 182/64

Zugestellt

Im Namen des Volkes

- a) der Rev.Klägerin
am 27.11.1964,
b) dem Rev.Bekl.
am 25.11.1964

In Sachen

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 i.V.m. § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichtsgesetzes am 4. November 1964 unter Mitwirkung von

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n als Vorsitzendem,
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z und
Bundesrichter	Dr. B u s s als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter	W e i n r e i c h und
Bundessozialrichter	R u n d g e b u r t als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Die Urteile des Sozialgerichts Lübeck vom 17. April 1963 und des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 21. Mai 1964 werden aufgehoben, soweit sie dem Kläger das vorzeitige Altersruhegeld schon für die Zeit vor Juni 1963 zugesprochen haben; insoweit wird die Klage abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind im gesamten Rechtsstreit nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1900 geborene Kläger war, nachdem er seine letzte Arbeitsstelle am 30. September 1961 verloren hatte, vom 2. Oktober 1961 bis 8. Februar 1962 und wieder vom 29. Juni 1962 an (bei gleichzeitigem Unterstützungsbezug) als arbeitslos beim Arbeitsamt (ArbA) gemeldet. In der Zwischenzeit von über 4 1/2 Monaten mußte er sich einer Nachamputation des rechten Unterschenkels unterziehen und war in dieser Zeit arbeitsunfähig. Mit Rücksicht hierauf lehnte die Beklagte seinen Antrag, ihm ab 1. Oktober 1962 das vorzeitige Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit (§ 25 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-) zu gewähren, durch Bescheid vom 10. September 1962 ab, weil der Kläger das Altersruhegeld erst nach einjähriger ununterbrochener Arbeitslosigkeit beanspruchen könne. Durch Urteil vom 17. April 1963 verurteilte das Sozialgericht (SG) Lübeck die Beklagte, das vorzeitige Altersruhegeld vom 1. Oktober 1962 an zu zahlen. Während des Berufungsverfahrens bewilligte die Beklagte die Rente ab Juni 1963, so daß das vorzeitige Altersruhegeld nur noch für die Zeit von Oktober 1962 bis Mai 1963 streitig blieb. Insoweit wies das Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Beklagten zurück. Es war der Ansicht, eine vorübergehende Erkrankung mit vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, aber ohne dauernde Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, unterbreche die Arbeitslosigkeit nicht, wenn sich der Erkrankte - wie der Kläger - nach Ende der Krankheit sogleich wieder beim ArbA melde.

Mit der zugelassenen Revision beantragte die Beklagte, die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie rügte eine Verletzung des § 25 Abs. 2 AVG.

Der Kläger beantragte die Zurückweisung der Revision.

- 3 -



- 3 -

Beide Beteiligte erklärten sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 165, 153, 124 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 SGG) und begründet.

Die Streitfrage ist schon Gegenstand des Urteils des erkennenden Senats vom 16. April 1964, SozR Nr. 22 zu § 1248 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gewesen; der Senat hat dort entschieden, die Voraussetzung in § 25 Abs. 2 Satz 1 AVG, daß der Versicherte "seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist", sei nicht erfüllt, wenn die Arbeitslosigkeit während einer nicht nur geringfügigen Zeit durch Arbeitsunfähigkeit unterbrochen gewesen ist. Diese Auffassung hat der Senat damit begründet, daß zum Begriff der Arbeitslosigkeit i.S. des § 25 Abs. 2 AVG gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auch die Arbeitsfähigkeit gehöre und daß bei Feststellung der einjährigen ununterbrochenen Arbeitslosigkeit (in entsprechender Anwendung des in § 25 Abs. 2 Satz 4 AVG enthaltenen Grundgedankens) nur eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit von geringer Dauer außer Betracht bleiben könne; gemessen an dem vom Gesetz geforderten Zeitraum von einem Jahr ununterbrochener Arbeitslosigkeit (bei gleichzeitiger Arbeitsfähigkeit) stelle eine Arbeitsunfähigkeit von über fünf Monaten jedoch keine geringfügige Unterbrechung dar. Bei Erlaß des angefochtenen Urteils ist dem LSG die Entscheidung des erkennenden Senats vom 16. April 1964 offenbar noch nicht bekannt gewesen; an ihr hält der Senat auch in Kenntnis der gegenteiligen Auffassung des LSG und nach nochmaliger Prüfung der Streitfrage fest.

Der vorliegende Rechtsstreit weist keine Besonderheiten auf,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

die ein anderes Ergebnis rechtfertigen. Die Arbeitsunfähigkeit des Klägers hat zwar nur über 4 1/2 Monate gedauert; auch dieser Zeitraum ist jedoch, gemessen an einem Jahr, keinesfalls geringfügig, so daß die genaue Abgrenzung der für § 25 Abs. 2 Satz 1 AVG unschädlichen Zeit der Arbeitsunfähigkeit erneut dahingestellt bleiben kann. Unerheblich ist ferner, daß die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit im Falle des Klägers auf eine Kriegsbeschädigung zurückzuführen ist; der Ursache der Arbeitsunfähigkeit kommt bei der Prüfung der Arbeitslosigkeit keine Bedeutung zu.

Da der Kläger somit erst im Juni 1963 ein Jahr ununterbrochen arbeitslos gewesen ist, steht ihm erst von diesem Monat an das vorzeitige Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit zu. Soweit die Vorinstanzen die Leistung für die vorangehende Zeit (ab Oktober 1962) zugesprochen haben, ist daher die Revision begründet und ^{sind} die Urteile des LSG und des SG aufzuheben; insoweit ist die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

